

04.03.2019

Stellungnahme zum ersten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum Netzentwicklungsplan Strom 2030 (Version 2019)

EFET Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung des vorgelegten Entwurfs zum Netzentwicklungsplan Strom 2030. Insbesondere den Bau und Betrieb von Batteriespeichern (sogenannten Netzboostern) aber auch von Power-to-Gas-Anlagen in Eigenregie und Eigentum durch die Netzbetreiber lehnt EFET ab. Solche Konzepte führen zu Ineffizienzen und widersprechen den Entflechtungsvorschriften als dem Kernelement für einen liberalisierten Energiebinnenmarkt in Europa. Das Ziel der ÜNB muss es sein, das Netz auszubauen und nicht durch den Bau von Netzboostern oder Power-to-Gas-Anlagen den weiteren Netzausbau zu verringern.

1. Netzbooster dürfen nicht im Eigentum der Netzbetreiber betrieben werden

Wir halten das Konzept der sogenannten Netzbooster für äußerst kritisch. Versteht man darunter den gezielten Einsatz von zentralen steuerbaren Batteriespeichersystemen (vornehmlich im Süden Deutschlands), von zentralen zusätzlichen Lasten, etwa Power-to-Heat (vorrangig im Norden und in der Mitte Deutschlands) sowie von flexiblen Gasturbinen¹, laufen Netzbooster den Entflechtungsvorschriften zuwider. Die ÜNB unterscheiden zwischen Redispatch und Netzboostern, wobei der einzige Unterschied darin besteht, dass der Netzbooster schneller reagieren sollte. Damit sollen Netzengpässe schneller behoben werden können. Grundsätzlich handelt es sich jedoch um die Aktivierung von Speicher- und / oder nachfrageseitigen Maßnahmen (und möglicherweise auch Erzeugung), mit einer Aufwärtsregelung und einer Abwärtsregelung auf jeder Seite des Engpasses und somit um Engpassmanagement.

Die schnelle Aktivierung von Speicher- und Nachfrageflexibilität ist eine Aktivität, die auf dem Strommarkt geschehen sollte. Die dafür erforderlichen Anlagen dürfen gerade nicht dem

¹ Agora Energiewende (2018): Stromnetze für 65 Prozent Erneuerbare bis 2030. Zwölf Maßnahmen für den synchronen Ausbau von Netzen und Erneuerbaren Energien.

Netzbetrieb, sondern dem marktlichen Bereich zugeordnet sein. Benötigen Übertragungsnetzbetreiber oder Verteilnetzbetreiber entsprechende Dienstleistungen, dann müssen diese am Markt kontrahiert werden. Dies muss auch für Pilotanlagen gelten.

Im Rahmen des Beschaffungsverfahrens für Netzbooster müsste zwingend festgeschrieben werden, dass diese ausschließlich dann zum Einsatz kommen dürfen, wenn es zum tatsächlichen und nachgewiesenen Ausfall von Netzbetriebsmitteln kommt. Andernfalls würde ihr Einsatz über die konzeptionelle Zielsetzung hinausgehen, bestehende Leitungen besser auslasten zu können und in den Strommarkt ausgreifen. Eine Ausweitung des Einsatzes von Netzboostern lehnt EFET jedoch klar ab.

2. Vollintegrierte Netzbestandteile (Art. 33, 36, 54 der EU-Strombinnenmarktverordnung)

Äußerst kritisch sieht EFET Deutschland das Recht für (Übertragungs-)Netzbetreiber, Speicher als sog. Fully integrated network components² ohne Durchführung eines Markttests zu errichten.

Aus unserer Sicht wird dadurch ein nach den Binnenmarktgrundsätzen nicht gerechtfertigter Spielraum für die ÜNB geschaffen. Erstens darf die EU-Vorgabe, dass die vollintegrierten Netzbestandteile nicht zum Zweck der Engpassbeseitigung eingesetzt werden dürfen, keinesfalls umgangen werden (siehe 1.). Zweitens muss die Pflicht zur Ausschreibung der entsprechend benötigten Dienstleistungen zum Tragen kommen. Die Marktlogik muss in unseren Augen oberstes Prinzip sein.

Vor diesem Hintergrund, unterstützen wir die Empfehlungen, die auch vom ENTSO-E Advisory Committee vorgeschlagen wurden. Danach sollte streng zwischen Anlagenkategorien unterschieden werden, die grundsätzlich am Markt eingesetzt werden können (Kategorie 1) und solchen, die dies nicht können (Kategorie 2). In die erste Kategorie fallen beispielsweise Batterien. In eine zweite Kategorie fallen beispielsweise HGÜ-Konverter und Phasenschieber.³

	Kategorie 1 Marktanlagen	Kategorie 2 Netzanlagen
Definition	Marktanlagen sind Anlagen, die verwendet werden können, um Nachfrage und	Netzanlagen sind Anlagen, die zum Transport von Elektrizität verwendet

² voll integrierte Netzkomponenten" sind Netzkomponenten, die in das Übertragungs- oder Verteilnetzsystem integriert sind einschl. Speicher, und die nur dazu verwendet werden, einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungs- oder Verteilnetzsystems zu gewährleisten, nicht aber zur Regelernergie oder zum Engpassmanagement (Art. 2 Nr. 39a EU-Strombinnenmarkttrichtlinie)

³https://docstore.entsoe.eu/Documents/advisory_council/170608_3rd%20Advisory%20Council_AC%20recommendation%20%20Storage%20Assets%20Role%20of%20TSOs.pdf

	Angebot am Strommarkt auszugleichen	werden und nicht benutzt werden können für das Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot am Markt.
Beispiele	Anlagen für Speicherung, Erzeugung und Nachfrageflexibilität	Freileitungen, Kabel, (Phasenverschiebungs-) Transformatoren, Induktivitäten, Kondensatoren, Unterstationen, HGÜ-Konverter.
Regel	<p>Marktanlagen können auch zur Erbringung von Netzdienstleistungen für ÜNB und VNB genutzt werden. Beispiele: Blindleistung-Spannungsunterstützung, Frequenzreglung (FCR, FRR, RR), Black-Start und Redispatch (oder sogar Vermeidung des Netzausbaus)</p> <p>VNB / ÜNB dürfen keine Marktanlagen besitzen und betreiben.</p>	<p>VNB / ÜNB besitzen oder betreiben Netzanlagen und diese Anlagen können auch Netzdienstleistungen erbringen. Mit anderen Worten, sie reduzieren die Notwendigkeit, Netzdienstleistungen von Marktteilnehmern zu beziehen.</p> <p>Für den Fall, dass ein ÜNB / VNB bei der Investition in solche Netzanlagen für die zusätzliche Erbringung der Netzdienstleistungen zusätzliche Kosten verursacht, dürfen solche zusätzlichen Investitionen nur vorgenommen werden, wenn die Alternative, nämlich die Beschaffung dieser Netzdienstleistungen von</p>

		<p>Marktteilnehmern aus volkswirtschaftlicher Sicht weniger attraktiv ist.</p>
--	--	---

3. Power-to-Gas-Anlagen dürfen nicht im Eigentum der ÜNB oder FNB errichtet oder betrieben werden

Was für Netzbooster gilt, muss auch für Power-to-Gas-Anlagen (PtG) gelten, die gemäß des dem NEP zugrunde liegenden Szenariorahmens bereits mittelfristig und in einem sehr großen Umfang Teil des Energiesystems werden sollen. So soll die installierte Power-to-Gas-Leistung (elektrisch) von nahe null (2017) bereits bis 2030 auf bis zu 3 GW ansteigen (Szenario C 2030). Aus heutiger Perspektive ist ein Zubau in dieser Dimension allein aus dem Markt heraus nicht zu erwarten. Angesichts bereits öffentlich gemachter Konzepte der ÜNB, in Kooperation mit Gas-Fernleitungsbetreibern (FNB) PtG-Anlagen in eigenem Eigentum zu errichten und zu betreiben, droht auch hier eine Aushebelung des Unbundlings, in dem diese PtG-Anlagen als Netzbetriebsmittel deklariert werden sollen.

Einerseits stellt sich die technische Frage, ob es energiewirtschaftlich sinnvoll ist, einen zusätzlichen Stromverbraucher wie eine PtG-Anlage als Netzbetriebsmittel zu deklarieren, nur weil der Anlagenbetrieb und damit der Stromverbrauch vermeintlich „netzdienlich“ erfolgt. Andererseits muss der Anlagenbetreiber faktisch Energiemengen handeln, indem er dem Stromnetz Strom entnimmt und Wasserstoff bzw. nach einem weiteren Wandlungsschritt ggf. synthetisches Methan wiederum in das Erdgasnetz einspeist oder einem lokalen Verbrauch im Sinne einer kommerziellen Anwendung zuführt. Eine PtG-Anlage hat damit Einfluss auf den Strompreis, verringert so den Wert von mehreren anderen flexiblen Anlagen inklusive Batterien und Nachfrageflexibilität und verschlechtert das Investitionsklima für solche andere Anlagen. Dieser unerwünschte Einfluss tritt auf unabhängig davon, ob die Kapazität der PtG-Anlage von den ÜNB benutzt wird oder ob diese Kapazität, z.B. über eine Auktion, von Marktteilnehmern beschafft und dann benutzt wird.

Unter beiden Gesichtspunkten ist der Bau, Betrieb und das Eigentum von PtG-Anlagen durch ÜNB und FNB aus Sicht von EFET strikt abzulehnen, weil faktisch Verbrauchsflexibilität, die schon heute marktlich beschafft werden kann, in den regulierten Netzbereich überführt werden soll. Sollte der Gesetzgeber dennoch zu der Überzeugung gelangen, dass PtG-Anlagen jenseits von marktlichen Investitionsanreizen in großem Maßstab Teil des Energiesystems werden sollen, dann muss ihre Beschaffung im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens erfolgen. Umso mehr würde das gelten, wenn die ausgeschriebenen PtG-Anlagen sogar dem direkten Zugriff von ÜNB und FNB zugeführt werden sollen. Auch in diesem Falle wäre dann ein

Ausschreibungsverfahren analog zur Beschaffung von Dienstleistungen zur Vorhaltung von besonderen netztechnischen Betriebsmitteln (bnBm) nach §11 Abs. 3 EnWG und unter Beachtung des Dienstleistungsverbots nach §11 Abs. 3 EnWG zwingend.

4. Fehlende Synchronisierung mit dem Flächenentwicklungsplan (FEP)

Wir weisen darauf hin, dass der NEP 2019 mit den Inhalten des Flächenentwicklungsplans (FEP) 2019 des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), das derzeit die Entwicklung der Offshore Windflächen und zugehörigen Offshore Netzanschlussysteme für die Jahre 2026 bis 2030 plant, synchronisiert werden muss. Insbesondere gilt es, die Aussagen im NEP 2019 auf Kongruenz mit denen im FEP gemachten Angaben zu überprüfen.

Für Rückfragen und weitere Erörterung steht EFET Deutschland selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org